

0110

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1051 113 – 2/2014
Tel.: 9020-4137

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt

A. Problem

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA ErrichtungsG) trat im Jahr 2014 in Kraft und wurde seitdem nicht geändert. In dem bisherigen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)“ können Mittel lediglich zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin verwendet werden. Daneben sollen durch das Sondervermögen nunmehr die erreichten Konsolidierungserfolge abgesichert werden. Es soll zudem verhindert werden, dass im Fall einer konjunkturellen Krise entweder die Schuldenbremse nicht eingehalten werden kann oder öffentliche Ausgaben in unerwünschtem Maße zurückgeführt werden müssen.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt vorgelegt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine Alternative. Das SIWA ErrichtungsG kann nur durch ein förmliches Gesetz modifiziert werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Da das Gesetz die Höhe der Schuldentilgung, der Investitionen in die Infrastruktur der wachsenden Stadt sowie des Nachhaltigkeitsfonds regelt, hat es auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen allenfalls mittelbare Auswirkungen.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1051 113 – 2/2014
Tel.: 9020-4137

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§1 Errichtung

„Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sonervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA)“ ein Sonervermögen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus dem Sonervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nicht zulässig“ durch die Wörter „nur dann zulässig, wenn sie sachlich klar voneinander abgrenzbar sind“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In dem Sonervermögen wird ferner ein Nachhaltigkeitsfonds im Umfang von bis zu 1 vom Hundert des Haushaltsvolumens aufgebaut. Entnahmen aus dem Fonds sind nur zum Zwecke der Zuführung an den Landeshaushalt zulässig und dürfen frühestens ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgen, sofern der strukturelle Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann.“

4. § 3 Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Finanzierung

(1) Mindestens 80 Millionen Euro des vorläufigen Haushaltsüberschusses (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldenentlastung) des abgelaufenen Haushaltjahres werden für die Nettoschuldenentlastung verwendet. Über die Höhe der Nettoschuldenentlastung entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats, soweit sie über den Mindestbetrag hinausgehen soll.

(2) Die nach Abzug der Ausgaben zur Nettoschuldenentlastung vom vorläufigen Haushaltsüberschuss verbleibenden Mittel werden dem Sonervermögen zugeführt.

(3) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sonervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Mittelverwendung

(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben im Sondervermögen.

(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Höhe der Zuführungen an den und die Entnahmen aus dem Nachhaltigkeitsfonds.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

In den kommenden zehn Jahren soll die öffentliche Infrastruktur Berlins weiter umfassend saniert, modernisiert und ausgebaut werden. Bestehende finanzielle Spielräume sollen genutzt werden, um nötige Zukunftsinvestitionen in Bildung, Infrastruktur oder ökologische Modernisierungen, die das Bevölkerungswachstum Berlins erforderlich macht, zu tätigen. Dazu bieten die derzeitige Haushaltsslage und das Zinsniveau günstige Voraussetzungen.

Um den Sanierungsstau abzubauen, das Entstehen neuen Bedarfs durch höhere Ersatzinvestitionen zu verhindern und den Bedarf an Erweiterungsinvestitionen zu befriedigen, wurde das Volumen der Investitionen in den letzten Haushalten bereits systematisch ausgeweitet. Das Sondervermögen SIWA sichert die Ausweitung der Investitionen in die öffentliche Infrastruktur mit überjährig verfügbaren Mitteln.

Gleichzeitig gilt es, die erreichten Konsolidierungserfolge nicht zu gefährden und weiterzuführen. Berlin muss finanziell auch für solche Zeiten gewappnet sein, in denen die finanzkraftabhängigen Einnahmen weniger stark wachsen oder gar sinken. Um zu verhindern, dass im Fall einer konjunkturellen Krise entweder die Schuldenbremse nicht eingehalten werden kann oder öffentliche Ausgaben in unerwünschtem Maße zurückgeführt werden müssen, gilt es, Puffer zu schaffen, um bis 2020 jederzeit die Einhaltung der Vorgaben für das strukturelle Defizit zu gewährleisten.

Mindestens 80 Millionen Euro des vorläufigen Haushaltssüberschusses sollen daher auch zukünftig zur Schuldentilgung verwendet werden. Zudem wird ein „Nachhaltigkeitsfonds“ angelegt.

Berlin bereitet sich damit von einer soliden Basis aus auf das Auslaufen der Solidarpakt II-Mittel und der Konsolidierungshilfen sowie auf das Greifen der Schuldenbremse vor und verstetigt gleichzeitig eine nachhaltige Investitionsperspektive für die wachsende Stadt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Einzelbegründungen verwiesen.

b) Einzelbegründungen

1. Zu Artikel 1

Zu 1. (Bezeichnung des Gesetzes)

Die Bezeichnung des Gesetzes wird um die Errichtung des Nachhaltigkeitsfonds ergänzt.

Zu 2. (§ 1)

Der Name des Sondervermögens wird um den Nachhaltigkeitsfonds erweitert.

Zu 3. (§ 2)

Die bisherige detaillierte beispielhafte Aufzählung in § 2 Absatz 1 hat sich in der Praxis als nicht hilfreich erwiesen und wird daher nicht beibehalten. Die offene Formulierung bildet den Zweck des Sondervermögens, auch um auf sich möglicherweise ändernde Investitionsbedarfe und –schwerpunkte eingehen zu können, besser ab.

Mit der Präzisierung in Absatz 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar abgrenzbare Einzelmaßnahmen im Sondervermögen zu finanzieren und zu bewirtschaften, auch wenn diese Art von Maßnahmen in ebenso klar abgegrenzten Einzelfällen über den Haushalt finanziert werden. Es wäre z. B. denkbar, einen haushaltsfinanzierten Schulneubau zu einem bautechnisch sinnvollen Zeitpunkt durch eine Schulsportanlage zu ergänzen, die dann aus dem SIWA finanziert werden dürfte.

§ 2 sieht bisher lediglich die Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt vor und wird daher in Abs. 3 um den neuen Zweck ergänzt. Nach § 2 Abs. 3 S. 3 können Zuführungen aus dem Nachhaltigkeitsfonds an den Haushalt mit Blick auf die Schuldenbremse erstmals im Jahr 2019 erfolgen.

Zu 4. (§ 3)

Die bisher in Satz 4 enthaltene Regelung findet sich nunmehr in dem neuen § 4a Absatz 1.

Zu 5. (§ 4)

Der neue § 4 ermöglicht eine höhere Zuführung an das SIWA unter Beibehaltung der jährlichen Schuldentlastung in Höhe von 80 Mio. Euro, wobei dies nun ein Mindestwert ist. Mit der Entscheidung über die Höhe der Nettoschuldentlastung, so weit sie über den Mindestwert hinausgehen soll, entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats auch über die Höhe der Zuführungen an das Sondervermögen.

Zu 6. (§ 4a)

Absatz 1 nimmt die vorher in § 3 Satz 4 und § 4 Absatz 3 enthaltenen Regelungen auf.

Absatz 2 regelt, wer über die Höhe der Zuführungen an den Nachhaltigkeitsfonds und damit über die Höhe der Mittel für Investitionen in die Infrastruktur sowie darüber, wann und wie die Mittel aus dem Nachhaltigkeitsfonds verwendet werden, entscheidet.

2. Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.
Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Da das Gesetz die Höhe der Schuldentilgung, der Investitionen in die Infrastruktur der wachsenden Stadt sowie des Nachhaltigkeitsfonds regelt, hat es auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen allenfalls mittelbare Auswirkungen.

E. Gesamtkosten

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Aktuell keine. Die Verteilung der planmäßigen Mittel wird berücksichtigt werden. Die Änderung des § 4 Abs. 1 kann zu einer veränderten Aufteilung des Haushaltsumberschusses für das Jahr 2016 führen.

Berlin, den 13. Dezember 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzesexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur des Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds
§ 1 Errichtung Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)“ ein Sondervermögen.	§ 1 Errichtung Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA) “ ein Sondervermögen.
§ 2 Zweck (1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, insbesondere für den Neubau oder die Erweiterung von: 1. landeseigenen Schulen, Hochschulen, Kitas sowie digitaler und sonstiger sozialer Infrastruktur, 2. Unterkünften des studentischen Wohnens, 3. Verkehrsinfrastruktur, 4. Sportanlagen und Multifunktionsbäder, auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen. (2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist nicht zulässig . Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats.	§ 2 Zweck (1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen. (2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist nur dann zulässig, wenn sie sachlich klar voneinander abgrenzbar sind .

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>(3) In dem Sondervermögen wird ferner ein Nachhaltigkeitsfonds im Umfang von bis zu 1 vom Hundert des Haushaltsvolumens aufgebaut. Entnahmen aus dem Fonds sind nur zum Zwecke der Zuführung an den Landeshaushalt zulässig und dürfen frühestens ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgen, sofern der strukturelle Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stellung im Rechtsverkehr</p> <p>Das von der Senatsverwaltung für Finanzen verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. Das Sondervermögen darf keine Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stellung im Rechtsverkehr</p> <p>Das von der Senatsverwaltung für Finanzen verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. Das Sondervermögen darf keine Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierung</p> <p>(1) Dem Sondervermögen werden jährlich 50 vom Hundert der Finanzierungsüberschüsse (Jahresabschlüsse des jeweiligen Vorjahres) zugeführt, sofern der Überschuss mindestens 200 Mio. Euro beträgt. Beläuft sich der Überschuss auf 180 Mio. Euro oder mehr, aber weniger als 200 Mio. Euro, so beträgt die Zuführung 100 Mio. Euro. Beträgt der Überschuss weniger als 180 Mio. Euro, so wird dem Sondervermögen der Überschuss abzüglich 80 Mio. Euro zugeführt.</p> <p>(2) Verbleibende Haushaltsüberschüsse werden zur Schuldentilgung verwendet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierung</p> <p>(1) Mindestens 80 Mio. Euro des vorläufigen Haushaltsüberschusses (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) des abgelaufenen Haushaltjahres werden für die Nettoschuldentilgung verwendet. Über die Höhe der Nettoschuldentilgung entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats, soweit sie über den Mindestbetrag hinausgehen soll.</p> <p>(2) Die nach Abzug der Ausgaben zur Nettoschuldentilgung vom vorläufigen Haushaltsüberschuss verbleibenden Mittel werden dem Sondervermögen zugeführt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(3) Für nicht verbrauchte Mittel bildet das Sondervermögen beim Jahresabschluss eine Rücklage nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsoordnung. Die in der Rücklage angesammelten Mittel können in späteren Jahren der Rücklage entnommen und zur Finanzierung von Investitionen gemäß § 2 durch das Sondervermögen verwendet werden.</p>	<p>(3) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4a Mittelverwendung</p> <p>(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben im Sondervermögen.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Höhe der Zuführungen an den und die Entnahmen aus dem Nachhaltigkeitsfonds.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsplan, Haushaltsrecht</p> <p>Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin vom 23. November 1995

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebbracht werden.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

2. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt vom 17. Dezember 2014

§ 1
Errichtung

Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)“ ein Sondervermögen.

§ 2
Zweck

- (1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, insbesondere für den Neubau oder die Erweiterung von:
 - 5. landeseigenen Schulen, Hochschulen, Kitas sowie digitaler und sonstiger sozialer Infrastruktur,
 - 6. Unterkünften des studentischen Wohnens,
 - 7. Verkehrsinfrastruktur,
 - 8. Sportanlagen und Multifunktionsbädern,auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltspol des Landes Berlin durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltspol des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

Das von der Senatsverwaltung für Finanzen verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. Das Sondervermögen darf keine Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Der Haupt-

ausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung.

§ 4 Finanzierung

- (1) Dem Sondervermögen werden jährlich 50 vom Hundert der Finanzierungsüberschüsse (Jahresabschlüsse des jeweiligen Vorjahres) zugeführt, sofern der Überschuss mindestens 200 Mio. Euro beträgt. Beläuft sich der Überschuss auf 180 Mio. Euro oder mehr, aber weniger als 200 Mio. Euro, so beträgt die Zuführung 100 Mio. Euro. Beträgt der Überschuss weniger als 180 Mio. Euro, so wird dem Sondervermögen der Überschuss abzüglich 80 Mio. Euro zugeführt.
- (2) Verbleibende Haushaltsüberschüsse werden zur Schuldentilgung verwendet.
- (3) Für nicht verbrauchte Mittel bildet das Sondervermögen beim Jahresabschluss eine Rücklage nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltssordnung. Die in der Rücklage ange-sammelten Mittel können in späteren Jahren der Rücklage entnommen und zur Finan-zierung von Investitionen gemäß § 2 durch das Sondervermögen verwendet werden.

§ 5 Haushaltsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finan-zen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rech-nung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

§ 6 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.